Beitragsordnung als Anlage der Satzung

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 5 unserer Satzung wurde am 22.01.2023 in der Generalversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. **Aufnahmegebühr:**

Die Aufnahmegebühr in den Verein für jedes aktive Mitglied beträgt Euro 160,-
Die Aufnahmegebühr in den Verein für jedes jugendliche aktive Mitglied beträgt Euro 80,-.
Die Aufnahmegebühr für den Übertritt aus der passiven in die aktive Mitgliedschaft beträgt

ab dem 2. Jahr Euro 140,-	ab dem 3. Jahr Euro 120,-
ab dem 4. Jahr Euro 100,-	ab dem 5. Jahr Euro 80,-
ab dem 6. Jahr Euro 60,-	ab dem 7. Jahr Euro 40,-
ab dem 8. Jahr Euro 40,-	ab dem 9. Jahr Euro 20,-

2. **Jahresbeitrag:**

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt Euro 125,-.
Mitglieder, die an den Rollstuhl gebunden sind, zahlen 50 % des Jahresbeitrages.
Beim Vorliegen finanzieller Notständen kann durch die Vorstandschaft Stundung oder Befreiung von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag erfolgen.
Der Jahresbeitrag für jugendliche aktive Mitglieder beträgt Euro 62,50
Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt Euro 20,-.
Der Mitgliedstatus (aktiv, passiv, Kündigung) muss bis zum 01.10. für das Folgejahr gemeldet werden. Der fällige Jahresbeitrag wird bis zum 15.12. des Vorjahres abgebucht.
Die noch zu zahlenden Arbeitsstunden werden mit dem Jahresbeitrag des Folge Jahres abgebucht.

3. **Tageskarten:**

Fördernde Mitglieder können Tageskarten erwerben. Die Kosten pro Tag betragen 20€.
Der Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines ist die Voraussetzung. Es darf bei allen Vereinsveranstaltungen nach den Bestimmungen zum Schutz der Gewässer und deren Fischbestand gefischt werden.

4. **Arbeitsstunden:**

Jedes aktive Mitglied hat im Jahr 6 Arbeitsstunden zu leisten.
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden Euro 25,- verrechnet.
Für jede zuviel geleistete Arbeitsstunde werden Euro 10,- rückvergütet.
Jugendliche haben im Jahr 6 Arbeitsstunden zu leisten.
Es wird bei Jugendlichen kein finanzieller Ausgleich verrechnet.
Die Stunden müssen bis zum 01.12. des laufenden Jahres abgeleistet werden.
Von Arbeitsstunden befreit sind:
Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die festgesetzten Arbeitsstunden nicht leisten können, und von der Vorstandschaft von dieser Verpflichtung befreit wurden.

5. **Gültigkeit:**

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Satzung. Sie kann nur nach gleichem Verfahren wie eine Satzungsänderung abgeändert werden.

Bertoldsheim den 22.01.2023

_____

1. Vorstand Zawinell Klaus